Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/5/30 4Ob75/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.05.1990

Norm

UWG §14 A1
ZPO §226 IIB12

Rechtssatz

Schränkt das Rechtsmittelgericht das Verbot auf die der konkreten Beanstandung zugrunde liegende Werbeaktion ein oder setzt es an die Stelle einer demonstrativen Aufzählung unzulässiger Äußerungen eine taxative Aufzählung bestimmt bezeichneter Verhaltensweisen, wird das auf Unterlassung von Wettbewerbshandlungen gerichtete Begehren in seiner notwendig weiten Fassung unzulässig eingeschränkt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 75/90
  Entscheidungstext OGH 30.05.1990 4 Ob 75/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0037726

Dokumentnummer

JJR_19900530_OGH0002_0040OB00075_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at